

Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.08.2018



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Abteilung Straßenbau des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat am 23.04.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Ersatz von zwei Brückenbauwerken durch Betonrohrdurchlässe bei Stat. 2+880 und Stat. 3+330 beantragt.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI I. S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBI. 2007, S. 179) zuletzt geändert 19.02.2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von den Schutzgebieten nach Nummer Nr. 2 c der Anlage 2 zum NUVPG ist nur das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Rodau betroffen. Bei dem Austausch der vorhandenen Anlagen sind keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet zu befürchten, da dadurch keine Verringerung des Rückhalteraums eintritt. Das Vorhaben hat auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 21.08.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat